



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 7. Januar 2019

[...] [...]
Sehr geehrte Frau geschäftsführende Verwalterin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 21. Dezember 2018 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Einwohner aus Sankt Vith in Bezug auf das Fehlen einer Proximus-App auf Deutsch eingereicht hat.

Auf unser Informationssuchen haben Sie uns am 5. November 2018 Folgendes geantwortet (Übersetzung):

"Im Interesse unserer Kundschaft sind wir bemüht, die wichtigsten Informationen für unsere Kunden in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

So sind unter anderem online verfügbar:

- das digitale Magazin (*shopmag*) für private und professionelle Kunden mit einer Beschreibung der Angebote und Tarife der Hauptprodukte für unsere Kunden (<https://proximusshopmag.be/de>) (auch in den Proximus-Geschäften verfügbar),
- die allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Produkte,
- die Rufnummer des Kundendienstes (0800/44800), unter der Kunden alle notwendigen technischen Informationen und Betriebsinformationen in ihrer Sprache erhalten können.

Eine ganze Reihe von Werbeinformationen sind ebenfalls in den Verkaufsstellen im deutschen Sprachgebiet in deutscher Sprache erhältlich.

Ich möchte Ihnen ebenfalls versichern, dass wir im Unternehmen darauf achten, dass jeder Austausch im Rahmen der Vertragsbeziehung (Antwortschreiben, Rechnungen, technische Unterstützung, Bearbeitung von Beschwerden usw.) in der Sprache des Kunden erfolgt.

(...)"

*
* *

Gemäß Artikel 36 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen unterliegen autonome öffentliche Unternehmen und ihre Tochterunternehmen, die sie an der Ausführung ihrer Aufgaben des öffentlichen Dienstes beteiligen und an denen öffentliche Behörden eine Beteiligung am Kapital von mehr als fünfzig Prozent halten, den Bestimmungen der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS). Dies ist bei Proximus der Fall.

Eine von einem öffentlichen Unternehmen zur Verfügung gestellte App ist im Sinne der KGS eine Beziehung mit einer Privatperson.

Aufgrund von Artikel 41 § 1 der KGS bedienen sich zentrale Dienststellen, in diesem Fall Proximus, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

Die App hätte für die deutschsprachige Öffentlichkeit auf Deutsch zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE